

VO/0513/07

**Bauleitplanverfahren 1111 - Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße
(Bebauungsplan)**

- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

05.06.2007 SI/6109/07 Bezirksvertretung Elberfeld-West TOP 2

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Elberfeld-West, welche im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Osten durch das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 61 (GEFA-Bank), im Süden durch die Wupper und im Westen durch die Moritzstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.

Die Bezirksvertretung Elberfeld West empfiehlt, dem v.g. Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Es wird darum gebeten, einen Grünstreifen an der Wupper einzuplanen, so wie es bereits anderen Stellen geschehen sei.

06.06.2007 SI/5483/07 Hauptausschuss TOP 9.4

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, die Drucksache gemäß Vorlage, vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Elberfeld zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Elberfeld-West, welche im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Osten durch das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 61 (GEFA-Bank), im Süden durch die Wupper und im Westen durch die Moritzstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

Die Verwaltungsdrucksache wird gemäß Vorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit (bei Enthaltung von Herrn Stadtverordneten Grüneberg – fraktionslos).

Die Vorlage wird entgegen genommen.